



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Soundportal Graz GmbH** (FN 371015k) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 182/2023, für die Dauer von zehn Jahren ab 25.07.2024 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**BRUCK MUR 3 (Mugel) 89,6 MHz**“ erstreckt sich das Versorgungsgebiet von Zeltweg über Leoben, Bruck an der Mur und Kapfenberg bis Mürzzuschlag im Raum Semmering in der Steiermark.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Der Wortanteil in den (moderierten) Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe. Das Programm umfasst unter anderem von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr einen zirka zweiminütigen Nachrichtenblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten besteht. Zusätzlich werden im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr regionale Inhalte, fokussiert auf steirische Themen unter anderem aus Politik, Kunst, Kultur und Sport, sowie Wetter, Verkehrsservice und recherchierte Kurzbeiträge gesendet.

2. Der Soundportal Graz GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu



entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.460/24-001, einzuzahlen.

4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBI I Nr. 33/2023 idF BGBI. I Nr. 88/2023, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 31.07.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 3 (Mugel) 89,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 04.10.2023 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 12.09.2023 der Antrag der Soundportal Graz GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) vom 11.09.2023 auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Am 04.10.2023 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 06.10.2023 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 17.10.2023 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 hat die Steiermärkische Landesregierung von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

Die KommAustria übermittelte der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.12.2023 das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme und teilte mit, dass die Steiermärkische Landesregierung von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen hat.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ erstreckt sich von Zeltweg über Leoben, Bruck an der Mur und Kapfenberg bis Mürzzuschlag im Raum Semmering in der Steiermark.

Es werden die Gemeinden Aflenz, Breitenau am Hochlantsch, Bruck an der Mur, Fohnsdorf, Gaal, Judenburg, Kammern im Liesingtal, Kapfenberg, Kindberg, Knittelfeld, Kobenz, Kraubath an der Mur, Krieglach, Langenwang, Leoben, Lobmingtal, Mautern in der Steiermark, Mürzzuschlag, Niklasdorf, Obdach, Proleb, Sankt Barbara im Mürztal, Sankt Lorenzen im Mürztal, Sankt Marein im Mürztal, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Sankt Michael in der Obersteiermark, Sankt Peter ob Judenburg, Sankt Peter Freienstein, Sankt Stefan ob Leoben, Seckau, Semmering, Spielberg, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal, Thörl, Traboch, Tragöß-Sankt Katharein, Trofaiach, Turnau, Weißkirchen in der Steiermark und Zeltweg vollständig bzw. teilweise versorgt.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können ca. 170.000 Personen in den ruralen Gebieten bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m bzw. aufgrund der dichten Bebauung im Mur- und Mürztal bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Genfer Planeintrag, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der Soundportal Graz GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Die Soundportal Graz GmbH ist eine zu FN 371015k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR xxx. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, Christina Breuß-Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz.

Mag. Werner Kiegerl ist zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 % an der Soundportal Graz GmbH beteiligt. Alle Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger und an keinen weiteren Medieninhabern beteiligt.

Die Soundportal Graz GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.



2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.460/14-012, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ für die Dauer von zehn Jahren bis 24.07.2024.

Darüber hinaus ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.463/22-005, Inhaberin einer aufrechten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ für die Dauer von zehn Jahren ab 06.10.2022.

2.2.4. Geplantes Programm

Das Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Der Wortanteil in den (moderierten) Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % (exklusive Werbung) und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe. Der Zeitraum zwischen 06:00 bis 10:00 Uhr zeichnet sich durch einen sehr hohen Wortanteil mit ca. 28 % aus. Im Zeitraum von 10:00 bis 20:00 Uhr besteht ein hoher Wortanteil von ca. 22 % und im Zeitraum zwischen 20:00 und 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil ca. 10 %. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Wortanteil ohne Werbung in der Zeit und 06:00 bis 20:00 Uhr von ca. 23,71 % und in der Zeit von 06:00 bis 06:00 Uhr (Folgetag) von ca. 18 %.

Das beantragte Programm umfasst unter anderem von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr (moderierte Sendestunden) einen ca. zweiminütigen Nachrichtenblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten besteht. Außerdem wird unter der Bezeichnung „Steiermark aktuell“ im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr die „Soundportal Newsline“ mit regionalen Inhalten, fokussiert auf steirische Themen unter anderem aus Politik, Kunst, Kultur und Sport, sowie Wetter und Verkehrsservice gesendet. Zudem sollen weitere Kurzbeiträge gesendet und durch Studiogäste, Veranstaltungen, Hörerwünsche, Berichte über Stadt/Landgeschehen sowie Jugendkultur ein hoher Lokalbezug sichergestellt werden.

Bei dem von der Antragstellerin beantragten Musikformat (Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format) handelt es sich um ein auf die jungen Interessen des regionalen/lokalen Marktes ausgerichtetes Musikprogramm, das seinen eigenen, lokal abgestimmten Weg zwischen (alternative) Mainstream, selektiven Top 40 Acts und lokalen Produktionen geht. Das Programm soll den Hörern täglich neue Songs und eine breite Auswahl an Titeln und Interpreten bieten.

Der direkte Kontakt zur jungen Zielgruppe und deren Bedürfnisse ist ein Pfeiler des Programmkonzeptes. Mit dem Hörerservice wird in jeder moderierten Sendung die Möglichkeit geschaffen, Musikwünsche entgegenzunehmen und diese ins aktuelle Programm aufzunehmen. Zusätzlich wird das Programm durch zahlreiche Gewinnspiele bereichert.

Folgende Sendeschienen sind im Programm enthalten:

„Cafe Sunrise:



Das Frühstückservice, Mo – Fr, 6:00 – 10:00 Uhr, Sa 7:00 – 9.00 Uhr, moderiert

Cafe Sunrise heißt die Sendung zum Aufstehen im Soundportal. Täglich von 6 bis 10 Uhr servieren wir Euch eine Melange aus entspannter Musik und einem Plus an Info (News, Steiermark aktuell, Wetter Verkehrsinfos, Neu im Kino, Sportnews, Täglich Pralles, Beiträge, Top-Thema des Tages, etc.). Als Sahnehäubchen auf diese Melange gibt's täglich aktuelle Gewinnspiele (Ticketalarm/early bird) wie zB Frühstück für 2 Personen oder Tickethighlights für Konzerte zu gewinnen.

Good Music inkl. Signature Sound:

Die Mittags-Show im Soundportal, Mo – Fr, 10.00-14.00 Uhr, moderiert

Good Music heißt die Soundportal Mittagssendung. Mit Studiogästen, phone-ins, Expertenbeiträgen, Gewinnspielen/Verlosungen, Meinungsumfragen, Veranstaltungstips, frisch gepressten Songs, Platter der Woche, Steiermark aktuell, McGuider, Soundportal alltime Klassiker im Triple A, etc. Zwischen 13 und 14 Uhr Signature Sound

Daywatch:

Das Entspannungsdepartment, Mo – Fr, 14:00 – 18:00 Uhr, moderiert

Zwischen 14 und 18 Uhr gibt's das Entspannungsdepartment, relaxed durch den Nachmittag mit dem Neuesten aus der Welt des Kinos, den Sportnews, aktuelle Streaming-Tips, den wichtigsten Veranstaltungstips für die Stadt, McGuider, Soundportal alltime Klassiker im Triple A, weiters werden täglich Kinotickets und die CD des 'Artist Of The Week' verlost!

Soundportal Feierabend:

Mo – Do, 18:00 – 20:00 Uhr, moderiert

Hier gibt's die neuesten Facts und Trends aus der weiten Welt der Musik und des Glamours... McGuider, Soundportal alltime Klassiker im Triple A, Music-News, etc.

Nightguider

Das Soundportal-Nachtprogramm, Mo, Di, Mi, Do 20:00 – 6:00 Uhr, Fr 00:00 - 6:00 Uhr Sa, So 00:00 – 7:00 Uhr, unmoderiert

Das Soundportal begleitet euch mit den beliebtesten Songs durch die Nacht.

Sonnentanz

Elektro/Dance – Spezialsendung, Fr 22:00 – 24:00 Uhr, DJ-Set

Electronic Music Magazine

Spezialsendung für elektronische Musik



Sa 22:00-24:00 Uhr, DJ-Set

Soundportal-Weekend:

Mit dem Soundportal durch das Wochenende, Sa 07:00 – 18:00 Uhr, So 07:00 – 18:00 Uhr, moderiert Newsflash, Verlosungen, Filmtipps, Neu in den Kinos, Frisch Gepresst, Platte der Woche, Gametipp der Woche, Sportnews, Sportguide, Soundportal all-time Klassiker Triple A, Backseller best of aus der Morgenshow der Woche, uvm.

Saturday Night Kicks:

Dein Samstag Abend in the mix! Sa 18:00 – 22:00 Uhr, unmoderiert

Das Soundportal hält Eure Party-Laune am kochen...

Soundportal-Charts

Fr 18:00 – 21:00 Uhr, moderiert

Die Soundportal-Top 40 und die Neuvorstellungen der Woche.

Soundportal in concert

unregelmäßig, unmoderiert, verschiedenste Mitschnitte von Konzerten...

Newsline

Die Soundportal-Nachrichten umfassen in der Zeit von 6-20 Uhr einen ca. 2 minütigen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten sowie Steiermark aktuell mit regionalen und lokalen Nachrichten. Dazu kommen noch recherchierte Kurzbeiträge, Originaltöne, Wetter, Sport und Verkehrsservice.“

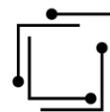
Ein Redaktionsstatut sowie das Programmschema wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Betont wird, dass die Antragstellerin bereits seit über 23 Jahren ihre fachlichen, finanziellen und organisatorischen Fähigkeiten zum Betrieb eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms in allen erforderlichen Bereichen unter Beweis gestellt hat. Auch weiterhin wird die Antragstellerin mit erfahrenen und langjährigen Mitarbeitern sowie dem gleichen Management arbeiten.

Bei der Antragstellerin sind derzeit 22 Mitarbeiter angestellt. Die Geschäftsführung besteht seit rund 25 Jahren aus Mag. Werner Kiegerl (ausgebildeter Betriebswirt), Dietmar Tschmelak (Absolvent des Medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität; zudem Pädagoge,



Journalist und Veranstalter), Christina Breuß-Vaterl (HAK-Absolventin und neben ihrer Berufstätigkeit in den verschiedensten Unternehmen journalistische Mitarbeiterin in diversen Medien) und Rainer Leitz (Absolvent des Medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität und zudem Druckformentechniker).

Im Bereich Marketing und Vertrieb ist seit 2023 Helene Schwinger, BA tätig. Sie hat das Bachelorstudium „Marketing und Sales“ an der FH Campus 02 absolviert, war davor im Marketing und Vertrieb der Redaktion der Antragstellerin tätig und studiert berufsbegleitend „Digital Marketing Management“. Mag. Mario Lercher war zunächst im Marketing und Vertrieb der „Kleinen Zeitung“ beschäftigt, bevor er 2018 zur Antragstellerin wechselte und nun im Bereich Marketing & Sales Management tätig ist. Wolfgang Christandl ist seit Jänner 2004 Marketing- und Verkaufsmitarbeiter bei der Antragstellerin. Die Verkaufsmitarbeiter sind auch in Redaktion und Organisation tätig.

Chef vom Dienst ist Andreas Meinhart, der seit 2000 bei der Antragstellerin tätig ist. Die weiteren Mitarbeiter im Bereich Redaktion/Moderation mit mehrjähriger Berufserfahrung sind Pascal Vötsch, Patrick Möstl, Siegmund M. Pansi, Walter Brantner, Antonia Fabian, Anna Wagner, Bettina Janach, Janine Sauer, Katharina Russold, BA und Marcel Fischer.

Für den Bereich Internet/Dispo/Produktion zeichnet sich Manuel Körmöczy verantwortlich, der seit Juli 2010 bei der Antragstellerin tätig ist. Verantwortlich für den Bereich IT/EDV ist Martin Wede, der bereits seit 2003 bei der Antragstellerin angestellt ist.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist zunächst darauf, dass sie in den letzten Geschäftsjahren immer Jahresüberschüsse erwirtschaftet hat. So konnte etwa im Jahr 2022 ein Überschuss von EUR xxx erzielt werden.

Die Antragstellerin ist mit ihrem Radioprogramm „Soundportal“ derzeit Teil des RMS-Verbundes der bundesweit tätigen RMS Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS) und wird in der „RMS Top Kombi“ sowie in der „RMS Kombi Süd“ national vermarktet.

Die Antragstellerin hat einen Businessplan für die nächsten fünf Jahre vorgelegt, der von einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Jahr ausgeht. Aufgrund der derzeit aufrechten Zulassung sind Anfangsverluste nicht zu erwarten. Sie rechnet im ersten Geschäftsjahr mit einem Gewinn in der Höhe von EUR xxx und im fünften Geschäftsjahr mit einem Gewinn in der Höhe von EUR xxx. Die Antragstellerin geht im ersten Geschäftsjahr von Einnahmen in der Höhe von EUR xxx (inklusive Erlöse durch die RMS in Höhe von EUR xxx und Erlöse durch den lokalen Verkauf von Werbezeiten in der Höhe von EUR xxx) aus, die im fünften Jahr auf EUR xxx (inklusive RMS-Erlöse in Höhe von EUR xxx und Erlöse durch den lokalen Verkauf von Werbezeiten in der Höhe von EUR xxx) steigen werden. Demgegenüber rechnet die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR xxx, die sich vorwiegend aus den Gehaltskosten für die Mitarbeiter sowie dem jährlichen sonstigen betrieblichen Aufwand zusammensetzen. Im fünften Geschäftsjahr veranschlagt die Antragstellerin Gesamtkosten in der Höhe von EUR xxx.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.



Das weitere Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Graz und Teile der West- und Oststeiermark“) ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

2.3. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 23.10.2023 hat die Steiermärkische Landesregierung im gegenständlichen Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag und den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, dem vorgelegten Firmenbuchauszug sowie auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu den nicht vorliegenden Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und dem weiteren Versorgungsgebiet der Antragstellerin basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 17.10.2023.

Der Inhalt der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 31.07.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „BRUCK MUR 3 (Mugel) 89,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) und durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet



oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.10.2023 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin vom 11.09.2023 langte am 12.09.2023 und somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter“

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.



(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe“

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Ihre unmittelbaren Eigentümer sind natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern“



§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;



2. bei welchen einer der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

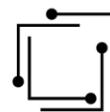
Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 24.07.2024 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.05.2022, KOA 1.463/22-005, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“.

Das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ ist aufgrund der geographischen Entfernung zum beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Die Antragstellerin ist keinem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich



konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin kann aufgrund ihrer Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit vielen Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten Mitarbeiter der Antragstellerin sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen der Antragstellerin auch hinkünftig zur Verfügung. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die nächsten fünf Jahre vor, in der bereits ab dem ersten Jahr ein positives Ergebnis dargestellt wird. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines



Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze“

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,



1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und
2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“



Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrem Schreiben mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgibt.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ endet am 24.07.2024 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 24.06.2014, KOA 1.460/14-012), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 25.07.2014 zu erteilen ist.

4.8. ProgrammGattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die ProgrammGattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK MUR 3 (Mugel) 89,6 MHz“ nach § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).



Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall erstreckt sich das Versorgungsgebiet von Zeltweg über Leoben, Bruck an der Mur und Kapfenberg bis Mürzzuschlag im Raum Semmering in der Steiermark.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwG VG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwG VG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 24.07.2024 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war

daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwG VG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.460/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Jänner 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.460/24-001

1	Name der Funkstelle		BRUCK MUR 3							
2	Standortbezeichnung		Mugel							
3	Lizenzinhaber		Soundportal Graz GmbH							
4	Senderbetreiber		w.o.							
5	Sendefrequenz in MHz		89,60							
6	Programmname		Radio Soundportal							
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		015E10 57	47N21 59	WGS84					
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		1410							
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		11,0							
10	Senderausgangsleistung in dBW		30,0							
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		39,0							
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D							
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-1,0							
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		4,0							
15	Polarisation		H							
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H	36,0	38,0	39,0	39,0	39,0				
	V									
	Grad	60	70	80	90	100				
	H	38,0	37,0	35,0	32,0	30,0				
	V									
	Grad	120	130	140	150	160				
	H	25,0	24,0	24,0	24,0	24,0				
	V									
	Grad	180	190	200	210	220				
	H	25,0	26,0	30,0	32,0	35,0				
	V									
	Grad	240	250	260	270	280				
	H	38,0	39,0	39,0	39,0	38,0				
	V									
	Grad	300	310	320	330	340				
	H	35,0	33,0	33,0	33,0	33,0				
	V									
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	9 hex	52 hex					
			hex	hex	hex					
19	Technische Bedingungen für:			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
				Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
				Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
				RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)			Leitung						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			nein						
22	Bemerkungen									